

Antrag 9

zur Generalversammlung des NBBV am 08.06.2017

hier geht es darum, in der Schiedsrichterordnung des NBBV Änderungen vorzunehmen.

Ad 1: Änderung

§13.4

Derzeit:

.....

Werden von einem Kandidaten weniger als 60 % der Zeit, die für den Schiedsrichterlehrgang vorgesehen ist, besucht, so kommt dies automatisch einem Abbruch der Ausbildung gleich.

Richtig:

.....

Werden von einem Kandidaten weniger als 75 % der Zeit, die für den Schiedsrichterlehrgang vorgesehen ist, besucht, so kommt dies automatisch einem Abbruch der Ausbildung gleich.

Begründung: Gerade bei einem Schiedsrichterlehrgang werden viele wichtige Informationen vermittelt. Dazu ist aber die Anwesenheit wichtig.

Ad 2: Änderung

§14.2

Derzeit:

Jeder Schiedsrichter des NBBV – auch aktive Bundesligaschiedsrichter – haben alle vom Schiedsrichterreferenten ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen. Dazu zählen auch persönlich an einzelne Schiedsrichter gerichtete Einladungen. Die Ausschreibung dazu erfolgt zumindest auf der Homepage des NBBV. Ein Fernbleiben ist nur unter Angabe von besonderen Gründen möglich (entschuldigtes Fernbleiben), wobei der Schiedsrichterreferent spätestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen ist.

Richtig:

Jeder Schiedsrichter des NBBV – auch aktive Bundesligaschiedsrichter – hat alle vom Schiedsrichterreferenten ausgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen zu besuchen, außer es gibt definierte Ausnahmen. Dazu zählen auch persönlich an einzelne Schiedsrichter gerichtete Einladungen. Die Ausschreibung dazu erfolgt zumindest auf der Homepage des NBBV. Ein Fernbleiben ist nur unter Angabe von besonderen Gründen möglich (entschuldigtes Fernbleiben), wobei der Schiedsrichterreferent spätestens drei Tage vorher in Kenntnis zu setzen ist.

Begründung: Damit wird die Anwesenheit von Schiedsrichtern bei Fortbildungen geklärt.

Ad 3: Änderung

§14.3

Derzeit:

Zu Beginn jeder Saison wird vom Schiedsrichterreferenten ein Eröffnungsmeeting abgehalten, das neben Regeländerungen auch aktuelle Entwicklungen im NBBV zum Inhalt hat. Nach Möglichkeit werden zwei Termine an unterschiedlichen Tagen und Orten angeboten. Ausnahmslos jeder NBBV - Schiedsrichter ist verpflichtet, an dem Eröffnungsmeeting teilzunehmen. Der Besuch eines Eröffnungsmeetings in einem anderen Landesverband, dem ÖBV oder der Österreichischen Bundesliga kann den Besuch des NBBV - Eröffnungsmeetings nicht ersetzen. Eine Abwesenheit bei dem Eröffnungsmeeting führt zu einer Sperre des Schiedsrichters bis zum nachweislichen Besuch eines Ersatztermins.

Richtig:

Zu Beginn jeder Saison wird vom NBBV-Schiedsrichterreferenten ein Eröffnungsmeeting abgehalten, das neben Regeländerungen auch aktuelle Entwicklungen im NBBV zum Inhalt hat. Nach Möglichkeit werden zwei Termine an unterschiedlichen Tagen und Orten angeboten. Jeder NBBV - Schiedsrichter ist verpflichtet, an dem Eröffnungsmeeting teilzunehmen, außer es gibt definierte Ausnahmen. Der Besuch eines Eröffnungsmeetings in einem anderen Landesverband, dem ÖBV oder der Österreichischen Bundesliga kann den Besuch des NBBV - Eröffnungsmeetings ersetzen, wenn ein Nachweis vom Besuch einer adäquaten Veranstaltung vorliegt. Eine unentschuldigte Abwesenheit bei dem Eröffnungsmeeting führt zu einer Sperre des Schiedsrichters bis zum nachweislichen Besuch eines Ersatztermins.

Begründung: Damit wird die Anwesenheit von Schiedsrichtern beim Eröffnungsmeeting geklärt.

Ad 4: Löschung

§14.9 und §14.10 werden gelöscht

Begründung: Da es den Bewertungsbogen nicht mehr gibt und daher auch diese Art von schlechten Bewertungen entfällt, können diese beiden Punkte gestrichen werden.

Ad 5: Änderung

§16.1

Derzeit:

Strebt ein Schiedsrichter die Zulassung zur ÖBV - Prüfung an, so hat er die im § 14 SO/ÖBV festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Richtig:

Strebt ein Schiedsrichter die Zulassung zur ÖBV - Prüfung an, so hat er die in der SO/ÖBV festgelegten Voraussetzungen zu erfüllen.

Begründung: Damit wird die Anwesenheit von Schiedsrichtern beim Eröffnungsmeeting geklärt.

Ad 6: Änderung

§20.6

Derzeit:

Kritik, Ruf schädigendes Verhalten und Beleidigungen von Schiedsrichterkollegen, anderen Verbandsangehörigen oder Zuschauern in der Öffentlichkeit oder im Rahmen von Wettspielen (z.B. als Zuschauer, Funktionär oder Tischorgan).

Richtig:

Kritik, Ruf schädigendes Verhalten gegenüber dem Verband, Ruf schädigendes Verhalten und Beleidigungen von Schiedsrichterkollegen, anderen Verbandsangehörigen oder Zuschauern in der Öffentlichkeit oder im Rahmen von Wettspielen (z.B. als Zuschauer, Funktionär oder Tischorgan).

Begründung: Erweiterung der Gründe für Fehlverhalten.

Ad 7: Änderung

§26.1

Derzeit:

Nach Beendigung jeder Spielperiode und nach Spielschluss hat der 1. Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren, die festgestellten Resultate für die jeweilige Periode einzutragen und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der 1. Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er einen schriftlichen Bericht an das NBBV - Sekretariat über seine Bedenken zu senden.

Richtig:

Nach Beendigung jeder Spielperiode und nach Spielschluss hat der 1. Schiedsrichter den Spielbericht zu kontrollieren und nach Spielschluss die Richtigkeit des Spielberichtes mit seiner Unterschrift zu bestätigen. Hat der 1. Schiedsrichter Kenntnis von Umständen, die ihm zu Bedenken gegen die Richtigkeit des festgestellten Spielergebnisses Anlass geben, hat er einen schriftlichen Bericht an das NBBV - Sekretariat über seine Bedenken zu senden.

Begründung: Es ist nicht vorgesehen, das der Schiedsrichter die Viertelstände im Spielbericht einträgt, das ist Aufgabe des Schreibers.

Ad 8: Neuerstellung

§29.5

Die Anwesenheit nur EINES Refs stellt keinen Grund für eine Nichtaustragung dar.

Begründung: Damit ist klar geregelt, dass ein Spiel auch von einem Schiedsrichter geleitet werden muss.

Ludwig Rabl
NBBV Vizepräsident